

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 24. Juli 1906.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Ausbildung der Geometer betreffend.
Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Rechnungsabwicklungen des Staatshaushalts für 1902 und 1903 beziehungsweise 1903 und 1904 betreffend; die Abtheilung des Zollgrenzbezirks betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. Juli 1906.)

Die Ausbildung der Geometer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Unsere Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmesskundigen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427), wird mit sofortiger Wirksamkeit in nachstehender Weise geändert und ergänzt.

In § 5 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

2. Die praktische Fachbildung erfordert eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Vermessungswesen, wovon ein Jahr der theoretischen Fachbildung (Ziffer 1) voranzuziehen hat und zwei Jahre der erfolgreichen Ablegung der ersten Staatsprüfung (§ 10 ff.) nachfolgen müssen.

Von dieser Vorschrift, jedoch nicht hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit, kann ausnahmsweise durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Nachsicht erteilt werden.

Für die praktische Ausbildung nach bestandener erster Staatsprüfung wird gefordert:

- a. die erfolgreiche Beteiligung an dem unter der Leitung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nach Bedarf alljährlich im Spätjahr während zwei bis drei Monaten stattfindenden praktischen Übungskurses,



- b. eine mindestens einjährige Dienstzeit bei einem badischen Bezirksgeometer und zwar in der Regel nach zurückgelegtem Übungskurs (a), sofern nicht hierwegen eine Ausnahme durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zugelassen wird.

Im übrigen kann die praktische Ausbildung erworben werden bei badischen öffentlich bestellten Geometern oder im Vermessungstechnischen Dienst der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der badischen Eisenbahnverwaltung oder Forstverwaltung. Sie soll tunlichst sämtliche Zweige des praktischen Vermessungswesens umfassen.

Inwieweit die praktische Beschäftigung bei anderen als den obengenannten Behörden und Personen als gleichwertig zu erachten ist, entscheidet im Einzelfalle die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Nach § 5 wird eingefügt:

§ 5 a.

Praktischer Übungskurs.

Die Gesuche um Zulassung zum praktischen Übungskurs sind vor dem 1. August an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues einzureichen.

Über die erfolgreiche Beteiligung am Übungskurs wird von dem Leiter desselben jedem Teilnehmer eine Beurkundung ausgestellt. Zur Ausfertigung der Beurkundung ist erforderlich, daß der Betreffende durchaus regelmäßig und fleißig an den Übungen sich beteiligt und ein angemessenes Verhalten beobachtet hat.

In § 15 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Der unter Ziffer 2 verlangte Ausweis wird erbracht durch die in § 5 a bezeichnete Beurkundung über die erfolgreiche Beteiligung am praktischen Übungskurs, sowie durch die Zeugnisse derjenigen Behörden und öffentlich bestellten Geometer, bei denen der Kandidat praktisch beschäftigt war. Die Zeugnisse müssen genügende Auskunft erteilen über die Zeit der Beschäftigung, über die Art der verrichteten Geschäfte, sowie über Leistungen und Verhalten des Kandidaten.

Gegeben zu Schloß Baden, den 10. Juli 1906.

Friedrich.

Bedr.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Gardeck.

Verordnung.

(Vom 16. Juli 1906.)

Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juli 1906 Nr. 601 treten in den §§ 4, 5, 10, 12, 13 und 14 der mit landesherrlicher Verordnung vom 21. März 1903 eingeführten Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen nachstehende Änderungen ein:

I.

Ziffer 1 des § 4 Bedingung der Zulassung erhält folgende Fassung:

Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugniß eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule erworben und darauf mindestens acht Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsgemäß obgelegen hat.

Kandidaten, welche auf Grund des Reifezeugnisses einer Oberrealschule eine Prüfung in Deutsch, Französisch, Englisch oder in der Geschichte ablegen wollen, haben — wenn Latein nicht unter ihren Prüfungsfächern ist — sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse im Lateinischen auszuweisen, welche das sichere Verständnis der sprachlich-historischen Vorgänge auf dem Gebiet der deutschen, französischen oder englischen Sprache und die Lektüre lateinisch abgefaßter Geschichtsquellen erfordert.

Dieser Nachweis ist durch Vorlage von Zeugnissen über entsprechende Studien während der Schulvorbereitungszeit oder spätestens in den beiden ersten Semestern des akademischen Fachstudiums zu liefern, besonders durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des an Oberrealschulen eingerichteten fakultativen Lateinunterrichts und über die geordnete Teilnahme an akademischen Ergänzungs- und Fortbildungskurzen in den alten Sprachen.

II.

In § 5 Ziffer 3 ist unter die Citate der Paragraphen der Prüfungsordnung vor § 4 Ziffer 4 der § 4 Ziffer 1 Absatz 2 einzuschieben und unter die besonderen Ausführungen der durch Zeugnisse zu belegenden Bedingungen aufzunehmen: — insbesondere den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse in Latein im Fall des § 4 Ziffer 1 Absatz 2, sowie die Teilnahme an den Übungen an Seminarien, Laboratorien und akademischen Instituten.

III.

Am Schluß der §§ 10, 12 und 13 ist unter C beizufügen:

Aus dem Verlauf der Prüfung im Deutschen (Französischen beziehungsweise Englischen) insbesondere über sprachgeschichtliche Fragen soll sich auch die Bestätigung ergeben, daß der Kandidat im allgemeinen diejenigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache gegenwärtig hat, welche für